

Die Einkommensgrenze für die Gesuche 2018 wurde mit Euro 17.300 festgelegt.

Als Berechnungsgrundlage für das bereinigte Einkommen dient das besteuerbare Einkommen. Davon werden die festgelegten Freibeträge für den Ehegatten bzw. mitlebenden Partner und für die Kinder in Abzug gebracht, derzeit Euro:

Einkommen			Einkommen	
2016			2017	
Euro	12.500	für den Ehegatten/mitlebenden Partner	Euro	12.800
Euro	4.600	für das 1. Kind	Euro	4.700
Euro	5.100	für das 2. Kind	Euro	5.200
Euro	6.100	für das 3. und jedes weitere Kind	Euro	6.200
Euro	8.600	1. Kind (für Alleinerzieher)	Euro	8.700

Zusätzlich werden bei Lohnabhängigen 25% abgezogen.

Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss sich die Kommission nicht an die Selbsterklärung bzw. vorgelegten Einkommenserklärungen halten. Bei Bewerbern mit einer selbständigen Tätigkeit und geringem Einkommen wird der Kollektivvertrag verrechnet.

Bei der Einkommensberechnung wird der Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Gesuchseinreichung herangezogen.

Für die Gesuche 2018 gelten die Einkommen der Jahre 2016 und 2017.

Das Liegenschaftsvermögen der Eltern, Schwiegereltern oder Kinder, auch wenn sie nicht in der Familiengemeinschaft leben, darf den derzeitigen Freibetrag von Euro 861.200,00 nicht überschreiten.